

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur



Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Erwerb des Pflicht-
schulabschlusses durch
Jugendliche und Erwachsene;
Begutachtung;
Stellungnahme
zu BMUKK 14.160/0013 III/2/2012

Betrifft: Stellungnahme des Vereins maiz zum Entwurf „Bundesgesetz über den Erwerb des Pflichtschulabschlusses durch Jugendliche und Erwachsene“

Der Verein maiz bedankt sich für die Möglichkeit einer Begutachtung des Gesetzesentwurfes über den Erwerb des Pflichtschulabschlusses durch Jugendliche und Erwachsene und bittet um Berücksichtigung nachstehender Stellungnahme. Diese wurde unter Beteiligung von Mitarbeiterinnen von maiz aus dem Bereich Bildung Jugendliche, mit mehr als 15 Jahren Erfahrung in Bildungs- und Beratungsangeboten für Migrant_innen, erstellt. Diese Stellungnahme spiegelt somit die tatsächlichen Bedürfnisse der Lernenden in den Bildungsmaßnahmen wider.

Vorweg wollen wir betonen, dass die Stellungnahme nicht zuletzt Ergebnis eines ausführlichen Diskussionsprozesses innerhalb von maiz, aber auch mit EB-Einrichtungen ist, die um eine Neukonzeption des Pflichtschulabschlusses für (junge) Erwachsene unter besonderer Berücksichtigung der Zielgruppe (jugendlicher) Migrant_innen bemüht sind. Es ist Realität, dass es einen großen Bedarf am Nachholen des Pflichtschulabschlusses gibt. Durch erwachsenengerechte und partizipative Unterrichtsgestaltung sollen die Lernenden verbesserte Anschlussmöglichkeiten in Bildungs- und Berufsangebote erlangen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Pflichtschulabschlusses im 2. Bildungsweg stellt jedoch einen relevanten Nachteil für die Lernenden gegenüber der derzeitigen Regelung zum „externen Hauptschulabschluss“ dar. Statt einer Reform in Richtung „mehr Zielgruppenorientierung“ und „erwachsenengerechter Pflichtschulabschluss“ sind nun mit dem neuen Gesetz durch fehlende Möglichkeiten fachspezifischer Vertiefungen Aufnahmeprüfungen für mittlere und höhere Schulen verpflichtend vorgesehen (siehe u.a. „Erläuterungen – Allgemeiner Teil“). Der Entwurf steht damit im Widerspruch zum bildungspolitischen Ziel des Abbaus der starken sozialen Selektivität des österreichischen Bildungssystems.

66% der Teilnehmer_innen der Vorbereitungskurse zum externen Hauptschulabschlussⁱ hat Migrationshintergrund. Diese Personengruppe wird mit dem neuen Gesetz in eine Sackgasse im Bildungsweg und im qualifizierten Arbeitsmarkt verwiesen. Wir halten es für relevant, sich mit der

Frage auseinanderzusetzen, ob der Gesetzesentwurf den strukturell bedingten Rassismus und Benachteiligungen des österreichischen Bildungssystems und Arbeitsmarktes verstärken würde.

Im Vorblatt des Entwurfes wird formuliert, dass mit diesem Gesetz ein „altersadäquater Pflichtschulabschluss“ ermöglicht werden soll. Entgegen dieser Zielsetzung wird ein wesentlicher Eckpfeiler für einen erwachsenengerechten Unterricht durch den vorliegenden Entwurf abgeschafft, nämlich der Unterricht durch Lehrende mit erwachsenenbildnerischen Kompetenzen. Nach dem neuen Gesetz dürfen lediglich „Vortragende“ eingesetzt werden, die für den Unterricht an HS, NMS oder mittleren/höheren Schulen befähigt sind. Das stellt zugleich eine gravierende, in einigen Fällen sicher existenzbedrohende Einschränkung für Erwachsenenbildungseinrichtungen dar, die bereits seit vielen Jahren – erfolgreich – mit Lehrenden arbeiten, die für die Erwachsenenbildung qualifiziert sind. Sie alle müssten ab 1. September 2012 durch „Vortragende“ ersetzt werden, die o.g. Erfordernissen entsprechen und gerade KEINE verpflichtende Weiterbildung für den Unterricht mit Erwachsenen vorweisen müssen.

Zum Gesetzesvorschlag des bm:ukk im Einzelnen

Zu § 1 (1) – Regelungsinhalt und Regelungszweck

Hier schließen wir uns der Formulierung des BFI OÖ an: „*Ursprünglich war geplant, dass die Pflichtschulabschlussprüfung auch alle Berechtigungen der 9. Schulstufe beinhaltet, dies würde den Absolventinnen einen Einstieg in alle Ausbildungen im Gesundheitsbereich ermöglichen, die verpflichtend den Nachweis zum positiven Abschluss der 9. Schulstufe verlangen (wie Pflegehilfe, Fachsozialbetreuung Altenarbeit, Behindertenarbeit oder Behindertenbetreuung). Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die unhaltbare Situation verlängert, dass Absolventinnen des Abschlusses noch zusätzlich ein Jahr absolvieren müssen, um diese neunte Schulstufe nachweisen zu können. Für Erwachsene mit Berufs- und Lebenserfahrung sollte dieser Nachweis durch Nachholen des Pflichtschulabschlusses erledigt sein, besonders da durch Auswahl des Wahlpflichtbereichs "Gesundheit und Soziales" die Möglichkeit zum Nachweis einer vertieften Auseinandersetzung mit Themen dieses Berufsfeldes gegeben ist. Gerade im Gesundheitsbereich wird dringend Personal gesucht, zusätzliche Hürden für Interessierte aufzubauen, erscheint nicht zielführend.*“

Zu § 3 – Prüfungsgebiete

§ 3 (1): Die Zusammenfassung der traditionellen Unterrichtsfächer auf „Prüfungsgebiete“ im vorliegenden Entwurf droht in einer Reduktion auf die „Hauptfächer“ unter Vernachlässigung der „Nebenfächer“ zu enden, was den voraussetzunglosen Übertritt in weiterführende Ausbildungen verhindert.

Eine Abwertung der Nebenfächer und damit des gesamten Abschlusses ergibt sich schon aus den Bezeichnungen der neuen Prüfungsgebiete: „Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft“, „Englisch – Globalität und Transkulturalität“, Mathematik. Dass sich hinter der Bezeichnung „Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft“ auch der Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Politische Bildung“ versteckt sowie unter „Englisch – Globalität und Transkulturalität“ der Unterrichtsgegenstand „Geographie und Wirtschaftskunde“ ist aus den genannten Formulierungen nicht herauszulesen. Die Benennung dieser Wissensgebiete wäre aber jedenfalls relevant, um eine Abwertung des externen Pflichtschulabschlusses zu vermeiden.

Zwar wird im Gesetzesentwurf im § 3 (3) bestimmt, dass die zuständige Ministerin per Verordnung festzulegen hat, welche Unterrichtsgegenstände oder Teilbereiche dieser Unterrichtsgegenstände den Prüfungsgebieten zuzuordnen sind. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum eine derart wichtige Fragestellung erst im Verordnungsweg geregelt werden sollte. Es wäre ein Leichtes, die Prüfungsgebiete entweder entsprechend zu benennen oder im Gesetz selber die „zugehörigen“ Unterrichtsfächer aufzuzählen. *Die Nebenfächer „Geschichte und Politische Bildung“ sowie „Geographie und Wirtschaftskunde“ sind explizit und entsprechend dem Lehrplan der NMS (8. Schulstufe) als Bestandteil der Prüfungsgebiete zu benennen.*

Zu § 3 (1) Z 1 – Z 4: Die weiteren Nebenfächer Biologie, Physik, Chemie, Bildnerische Erziehung, Musikerziehung sowie Ernährung und Haushalt werden zu Wahlfächern herabgestuft. Wenn die naturwissenschaftlichen Fächer abgewählt werden können – und wer wird freiwillig als „schwierig“ bekannte Fächer wählen – ist der voraussetzunglose Übertritt in eine weiterführende Schule sowie für berufsorientierte Ausbildungen im handwerklich-technischen Bereich für diejenigen ausgeschlossen, die diese Fächer abgewählt haben. Das Prüfungsgebiet „Natur und Technik“ auf ein Wahlmodul herabzustufen ist angesichts des vielbeklagten Nachwuchsmangels in naturwissenschaftlichen Berufen (sowohl Studienrichtungen wie auch Lehrberufe) nicht nachvollziehbar.

Die Herabstufung des Unterrichtsfachs „Bildnerische Erziehung“ zum Wahlpflichtfach „Kreativität und Gestaltung“ erscheint ebenfalls kontraproduktiv. Kulturelle Bildung ist ebenso wie kulturelle Teilhabe als ein Menschenrecht definiert und wird von der EU als „Schlüsselkompetenz“ bezeichnet. Zudem ist gerade in Migrationsgesellschaften ein Verständnis des Kulturbegriffs und seiner hegemonialen Verwendung wesentlich um gesellschaftliche Diskriminierungsmechanismen und Ausgrenzungsstrategien zu verstehen und sich dagegen zur Wehr setzen zu können.

Beide Prüfungsgebiete sollen als Pflichtfächer bestimmt werden.

§ 3 (1) Z 5.: Die Reduktion auf eine reine „Berufsorientierung“ lehnen wir ab; die Bezeichnung des Prüfungsgebietes und die Prüfungsanforderungen sind auf „Bildungs- und Berufsorientierung“ auszuweiten.

§ 3 (2): Die Prüfungsanforderungen entsprechen den Anforderungen der „grundlegenden Allgemeinbildung“ der NMS. Es fehlt also die Möglichkeit der Absolvierung der Hauptfächer auf vertiefendem Niveau. Das wäre jedoch Bedingung für den Übertritt in eine höhere Schule ((AHS/BHS/BAKIP & BASOP). Absolvent_innen der neuen Schulform müssten also zwingend zusätzliche Prüfungen absolvieren. Das stellt eine klare Schlechterstellung gegenüber dem gegenwärtigen externen Hauptschulabschluss dar und widerspricht dem bereits zitierten Bildungszielen „Abbau der sozialen Selektivität“ und „Erhöhung der Durchlässigkeit des Schulsystems“.

Eine Regelung zur vertieften Auseinandersetzung mit einem Prüfungsgebiet und den damit verbundenen Übertrittsberechtigungen erscheint uns als wesentlich.

Zu § 3 (1) Z 1 – Z 5 Validierungsform: Bei allen Hauptfächern inklusive der „zugehörigen“ Nebenfächer werden eine „einstündige schriftliche Klausurarbeit und/oder eine mündliche Prüfung“ verlangt. Es wird dringend empfohlen, die Validierungsformen innovativ, kompetenzorientiert und erwachsenengerecht zu planen.

Wir empfehlen die Validierungsformen unter Einbeziehung von Expert_innen neu zu erarbeiten.

Zu § 4 in Verbindung mit § 9 (6) – Pflichtschulabschluss-Prüfung

Zumindest ein Teil der Prüfungen muss laut Gesetzesentwurf (§ 9 Abs. 6) an einer NMS, also an einer regulären Schule abgelegt werden. Die Abhaltung der Prüfungen an einer Pflichtschule ist nicht zielgruppenadäquat: Ein großer Teil der Zielgruppe verbindet die Institution Schule mit negativen Erfahrungen (Dropouts), wird durch die Rückkehr in eine Schulsituation gedemütigt (Erwachsene) oder hat mit der Institution Schule in Österreich wenig Erfahrung (Migrant_innen der ersten Generation). Dass die Absolvent_innen ausgerechnet in einer Prüfungssituation mit dieser für sie unangenehmen oder unbekannten Situation konfrontiert werden, stellt eine unnötige Hürde dar und ist daher abzulehnen.

Immer wieder wird im Entwurf auf das Modell BRP verwiesen – so auch in Erläuterungen zum § 4 – Prüfungskommission. Es muss betont werden, dass es sich um unterschiedliche Zielgruppen handelt. Bei der Zielgruppe für den externen Pflichtschulabschluss handelt es sich um Personen, die, wie oben erwähnt, überwiegend negative bzw. keine schulische Erfahrungen haben. Ihr Auftreten und ihr Selbstbewusstsein in Prüfungssituationen sind in der Regel unsicherer/schlechter als das von BRP-Prüflingen. Im Sinne zielgruppenorientierten Arbeitens erscheint es sinnvoll, die Prüfungen in den Institutionen der Erwachsenenbildung abzunehmen. Prüfende sollten diejenigen Lehrenden sein, die die Prüfungsvorbereitung mit den Absolvent_innen durchgeführt haben.

Linz, den 30.05.2012

¹ Steiner/Pessl/Wagner/Plate, Evaluierung ESF „Beschäftigung“ im Bereich Erwachsenenbildung. Studie im Auftrag des BMUKK, April 2010, S 241